

2805 092

17

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 114/66

URTEIL

Verkündet am

7. November 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rundfunk-, Fernseh- und Elektromeisters
Hermann Karl H o [REDACTED], H [REDACTED],
F [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Hulda U [REDACTED], H [REDACTED], He [REDACTED],
als Rechtsnachfolgerin der Haus- und Grundeigentümerin
Paula G [REDACTED], ebendort wohnhaft gewesen,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, von Beruf Rundfunk-, Fernseh- und Elektromeister, hatte von der Hauseigentümerin Paula G. den Auftrag erhalten, an der Vorderfront ihres Wohnhauses in H., He., eine Lampe zu montieren. Von der an der Straße befindlichen Gartentür führte ein etwa 1 m breiter Weg zum Wohnhaus, der in der Mitte mit 50 x 50 cm großen Platten belegt war. Wenige Schritte vor dem Hauseingang stürzte der Kläger am 18. September 1963 bei der Durchführung seines Auftrags. Er hat die Hauseigentümerin aus Vertrag und unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen ver-

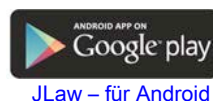
- 3 -

antwortlich gemacht und Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 18 156,62 DM nebst Zinsen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Außerdem hat er die Feststellung begehrt, daß ihm die Beklagte zum Ersatz allen künftigen Unfallschadens verpflichtet sei. Er hat vorgetragen, etwa 1,35 m vor dem Hauseingang habe sich unmittelbar neben dem Plattenbelag eine 5 - 6 cm tiefe Mulde befunden, in der häufig der Hund der Hauseigentümerin gelegen habe. In diese Vertiefung, die er nicht habe wahrnehmen können, sei er gegen 12.30 Uhr, als er um den Wintergarten an der Vorderseite des Hauses habe herumgehen wollen, hineingetreten und dabei zu Fall gekommen. An den Verletzungen, die er sich bei dem Sturz zugezogen habe, leide er heute noch; er sei noch immer arbeitsunfähig.

Die Unfallstelle habe den an die Verkehrssicherheit zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen. Die Hauseigentümerin Paula G. habe auf ihrem Grundstück die Praxis einer Steuerberaterin betrieben. Sie habe vier bis fünf Angestellte gehabt. Diese und ihre Kunden seien dort täglich ein- und ausgegangen; es habe dort also ein reger Verkehr geherrscht. Mithin seien hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht hier ebenso hohe Anforderungen wie an eine öffentliche Straße zu stellen. Man könne sogar sagen, daß das Grundstück auch dem öffentlichen Verkehr gedient habe. Daß die Unfallstelle nicht verkehrssicher gewesen sei, ergebe sich auch aus der Tatsache, daß Paula G. den Weg alsbald nach seinem Sturz mit weiteren Platten habe auslegen lassen und in der Folgezeit noch wiederholt Verbesserungen an dem Plattenwege vorgenommen habe. Sie selbst sei schon dreimal hier gestürzt; auch andere Personen seien hier zu Fall gekommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte Paula G. hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Plattenweg sei stets in einem verkehrssicheren Zustand gewesen. Der Kläger sei allein infolge eigener Unachtsamkeit gestürzt. Sie habe die Veränderungen an dem Plattenweg alsbald nach dem Unfall nicht vorgenommen, um eine Beweissicherung zu verhindern. Die Arbeiten zur Verbesserung des Eingangs habe sie lediglich deshalb unverzüglich ausführen lassen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie habe nicht umgehend alles nur mögliche zur Vermeidung weiterer Unfälle getan. Weder sie selbst noch dritte Personen seien auf dem Plattenwege zu Fall gekommen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte Paula G. ist nach Einlegung der Revision verstorben. Ihre Rechtsnachfolgerin Frau Hulda U. hat den Rechtsstreit aufgenommen und bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Rechtsirrtumsfrei hält das Berufungsgericht die Klageansprüche weder aus Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht noch aus Vertragsverletzung für begründet. Es stellt fest, daß sich unweit des Hauseingangs neben dem Plattenwege, der von der Straße zum Hauseingang führt, eine muldenartige Vertiefung von 5 - 6 cm befunden hat. Dieser Zustand läßt nach seiner Auffassung keine Verletzung der der Hauseigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflicht erkennen. Wie es

zutreffend darlegt, bedeutet Verkehrssicherheit nicht Gefahrlosigkeit schlechthin. Wer ein Privatgrundstück betritt, kann zudem nicht die gleiche Sicherheit erwarten wie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und muß sein Verhalten entsprechend einrichten. Das gilt für den Kläger umso mehr, als er nach seinem eigenen Vorbringen zu Fall kam, während er den Plattenweg zur Seite hin verlassen wollte, um an dem Wintergarten vorbei zur Garage zu gelangen. Die Hauseigentümerin brauchte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht damit zu rechnen, daß ein Besucher ihres Grundstücks die engen Pfade um das Haus herum benutzte, ohne auf die Bodenverhältnisse zu achten. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist der Unfall allein darauf zurückzuführen, daß der Kläger von dem Plattenweg herabgetreten ist, ohne auf den Zustand des Erdreichs neben dem Plattenweg Obacht zu geben.

Die Revision verweist auf das Vorbringen des Klägers, das Grundstück der Beklagten habe dem öffentlichen Verkehr in gleicher Weise gedient wie fünfzehn näher bezeichnete Grundstücke, die der Kläger überprüft habe. Sie rügt, das Berufungsgericht habe auf diesen Beweis erkennen müssen. Die Rüge scheitert schon daran, daß das Vorbringen des Klägers überhaupt kein Beweisangebot enthält, auf das das Berufungsgericht hätte erkennen können. Der Kläger hat zudem keine Tatsachen behauptet, aus denen geschlossen werden könnte, daß das Grundstück der Paula Grupp dem öffentlichen Verkehr gedient hat. Er hat lediglich vorgetragen, der Plattenweg sei von den Bediensteten und den Geschäftskunden, der Weg vom Hauseingang zur Garage sei täglich durch den Kraftfahrer, die Putzfrau und zwei Nachbarn der Hauseigentümerin benutzt worden. Darin kann kein öffentlicher Verkehr erblickt werden.

Unter Bezugnahme auf das von der Beklagten Paula G. im zweiten Rechtszug vorgelegte Lichtbild, das nach der Behauptung des Klägers den Zustand des Grundstücks nicht zur Unfallzeit, sondern mindestens 3 1/2 Jahre vor dem Unfall wiedergibt, beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe zur Klärung des Sachverhalts die gesamte Beweisaufnahme entsprechend dem Antrag des Klägers wiederholen müssen. Die Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat, wie es ausdrücklich hervorhebt, seine Feststellungen über die Beschaffenheit der Unfallstelle auf die erstinstanzliche Beweisaufnahme gegründet, ohne das vorgelegte Lichtbild zu benutzen. Die Vorlage des Lichtbildes bot daher keinen Anlaß für eine Wiederholung der Beweisaufnahme, die gemäß § 398 ZPO im freien Ermessen des Tatrichters lag. Im übrigen ist das Berufungsgericht hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit der Mulde, die nach der Behauptung des Klägers zu seinem Sturz geführt hat, dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers gefolgt.

Zur Anhörung eines Sachverständigen über die Gefährlichkeit der Mulde war das Berufungsgericht nicht gehalten, da es hierüber aus eigener Sachkunde befinden konnte.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, welche Rechtsfolgen daraus herzuleiten seien, daß vor dem Unfall schon mehrfach Personen dort gestürzt seien und dann eine Änderung des Plattenweges vorgenommen worden sei. Das Berufungsgericht brauchte diese Frage nicht zu erörtern, weil die Beweisaufnahme nichts dafür ergeben hat, daß sich die vom Kläger behaupteten Unfälle tatsächlich ereignet haben. Wenn die Rechtsvorgängerin der Beklagten nach dem Unfall des Klägers ein Übriges getan hat, um hinfort ähnliche Unfälle

zu vermeiden, so folgt daraus nicht, daß sie bislang ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht gerecht worden wäre.

Hat nach alledem, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die Rechtsvorgängerin der Beklagten ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt, so steht dem Kläger auch kein Ersatzanspruch aus Vertragsverletzung zu; denn die vertragliche Verpflichtung, den Arbeitsplatz des Klägers im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren von Gefahren freizuhalten (vgl. BGHZ 5, 62), deckt sich im vorliegenden Falle nach Umfang und Inhalt mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

11+

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.
Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurück-
zuweisen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Meyer Dr. Pfretzschner